

Bundesgericht

Mündliche Vereinbarung, Liberierungsbetrag auch für Mitgründerin einzuzahlen, gilt als Darlehensvertrag.

Sachverhalt: Die A AG und B AG wollten gemeinsam die I AG gründen und verpflichteten sich, beide je 50% der auszugebenden Aktien zu liberieren. Um das Gründungsverfahren zu beschleunigen, schoss die B AG der A AG CHF 50'000 vor und überwies CHF 100'000 auf das Kapitaleinzahlungskonto. In der Gründungsurkunde erklärten beide Gründerinnen je 50% des Aktienkapitals zu zeichnen und den Ausgabebetrag von je CHF 50'000 auf das Kapitaleinzahlungskonto gezahlt zu haben. Da sich die A AG nach der Gründung der I AG weigerte, der B AG die CHF 50'000 zu zahlen, klagte die B AG gegen die A AG auf Zahlung dieses Betrags. Sie argumentierte, dass die Parteien einen mündlichen Darlehensvertrag geschlossen hätten. Im erstinstanzlichen Verfahren gab die A AG zu, den vereinbarten Betrag nicht gezahlt zu haben, weil sie ihre Schuld mit einer Forderung gegenüber der B AG verrechnen wollte. Die beiden Genfer Vorinstanzen hiessen die Klage der B AG gut.

Erwägungen: (1.) Durch den Darlehensvertrag verpflichtete sich der Darleiher zur Übertragung des Eigentums namentlich an einer Summe Geldes, der Borger dagegen zur Rückerstattung von Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge (Art. 312 OR). (2.) Nachdem das Bundesgericht die Grundsätze der Vertragsauslegung rekapituliert hatte, hielt es fest, dass die Vorinstanz einen übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen festgestellt habe. So seien die Parteien übereingekommen, dass jede von ihnen CHF 50'000 einzahlt, um die I AG zu gründen. Allerdings habe die B AG die CHF 100'000 auf das Kapitaleinzahlungskonto eingezahlt. Zudem sei laut Vorinstanz die Existenz der Verrechnungsforderung, die der A AG gegenüber der B AG angeblich zustand, nicht rechtsgenügend behauptet oder bewiesen worden. (3.) Das Bundesgericht schützte im Ergebnis das vorinstanzliche Urteil, weil die A AG die Feststellungen der Vorinstanzen nicht als willkürlich ausweisen konnte, wonach (i) ein übereinstimmender wirklicher Parteiwille zum Abschluss eines Darlehensvertrags existiert habe und (ii) die Existenz der Verrechnungsforderung nicht erwiesen sei.

[🔗 Ganzen Entscheid lesen](#)

BGer 4A_177/2021 vom 6. September 2021 (Beitrag veröffentlicht am 24. September 2021)